

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Petr Bystron, Joachim Wundrak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6693 –**

### **Berichte über Visierung von gefälschten Pässen auf Weisung des Auswärtigen Amts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der „Bild“-Zeitung (vgl. [www.bild.de/politik/inland/politik-inland/falscher-pass-hin-oder-her-visa-skandal-im-auswaertigenamt-83672212.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/falscher-pass-hin-oder-her-visa-skandal-im-auswaertigenamt-83672212.bild.html)) und im Magazin „Cicero“ (vgl. [www.cicero.de/aussenpolitik/visa-affare-im-auswaertigen-amt-pass-baerbock-afghanistan](http://www.cicero.de/aussenpolitik/visa-affare-im-auswaertigen-amt-pass-baerbock-afghanistan)) wurde eine E-Mail aus dem Auswärtigen Amt an die Botschaft Islamabad veröffentlicht.

In dieser E-Mail wird die Botschaft Islamabad angewiesen, einen offensichtlich gefälschten afghanischen Pass zu visieren (umgangssprachlich ein Einreisevisum für Deutschland auszustellen).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben, hier jene des Aufenthaltsgesetzes, in die Einzelfallpraxis um. Der in den zitierten Presseveröffentlichungen genannte Einzelfall im Bereich Familiennachzug war Gegenstand zweier Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, die vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Amtsgericht Bernau bei Berlin verhandelt wurden.

Vor dem Verwaltungsgericht verfolgte der verwaiste minderjährige afghanische Antragsteller gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Visumanspruch zum Nachzug zu seinem in Deutschland lebenden volljährigen Bruder. Das Amtsgericht Bernau bei Berlin hatte dem Bruder die Vormundschaft über den Antragsteller übertragen. In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergab ein Erörterungstermin, dass der Antrag absehbar Erfolg haben wird. Deshalb wurde mit Einverständnis sämtlicher Verfahrensbeteiligten – wie es in solchen Konstellationen nicht unüblich ist – ein Vergleich geschlossen, der die Erteilung des Visums vorsieht, und das Gerichtsverfahren mit dieser Einigung unstreitig beendet. Dieser Vergleich ist für die Bundesregierung bindend. Als der Antragsteller seinen Reisepass zum Erhalt des geschuldeten Visums bei der Botschaft vorlegte, zeigten sich Mängel an diesem Reisepass. Die Bundesregierung ge-

langte nach erneuter Prüfung des Falles zu der Auffassung, dass der geschlossene Vergleich weiterhin Wirkung entfaltet, insbesondere die Identität des Antragstellers geklärt ist und ihm ein Visum auszustellen ist. Zugleich war klar, dass eine Einbringung des Visums in den mangelbehafteten Reisepass rechtlich ausgeschlossen ist. Für die Konstellation, dass der Empfänger eines Visums über keinen visierfähigen Pass verfügt, sieht das Recht die Möglichkeit vor, einen „Reiseausweis für Ausländer“ (RAfA) als Ersatzdokument auszustellen, in welches das Visum eingebracht wird. Der an der Botschaft Islamabad deshalb entgegengenommene RAfA-Antrag des Antragstellers wurde dem zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Hinweis auf die Gesamtumstände übermittelt. Das RAfA-Verfahren ist noch nicht bestandskräftig beendet, zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

1. Auf wessen Weisung handelte der zuständige Mitarbeiter im Auswärtigen Amt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
2. War der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock diese Weisung bekannt, und wenn ja, wann hat sie hiervon erfahren?
3. War das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) über diese Entscheidung informiert, und wenn ja, wann hat das BMI davon erfahren?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Norbert Kleinwächter auf Bundestagsdrucksache 20/6782 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

4. Wurden vor und nach dem 9. Dezember 2022 deutsche Auslandsvertretungen vom Auswärtigen Amt angewiesen, gefälschte Reisepässe zu visieren, und wenn ja, in wie vielen Fällen (wenn ja, bitte seit dem 1. Januar 2021 jährlich aufschlüsseln)?
5. Wenn Fälle in Frage 4 vorliegen, geschah dies mit Wissen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock?
6. Reisten Personen mit gefälschten Pässen und deutschen Visa mit Wissen des Auswärtigen Amtes seit dem 1. Januar 2021 nach Deutschland ein, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte ggf. nach Staatsangehörigkeit und jährlich aufschlüsseln)?
7. Wenn Fälle in Frage 6 vorliegen, in wie vielen Fällen geschah dies mit Wissen der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock?
8. Wenn Fälle in Frage 6 vorliegen, in wie vielen Fällen geschah dies mit Wissen des BMI?
9. Wenn dies (Frage 8) mit Wissen des BMI geschah, hatte die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hiervon Kenntnis?

Die Fragen 4 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt. Ein ausländischer Reisepass, der Fälschungsmerkmale aufweist, ist nicht visierfähig.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass, wie den Fragestellern dazu Informationen bzw. Quellen vorliegen, beispielsweise ein pakistanischer Antragsteller für ein Visum zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland inzwischen mehr als 15 Monate auf einen Termin zur Antragstellung warten muss, weil die Visastelle in Islamabad mit der Bearbeitung der Visa für Afghanen nach Auffassung der Fragesteller überfordert erscheint, und wenn ja, kann die Bundesregierung diese Informationen zu der genannten Wartezeit bestätigen, bzw. welche Informationen dazu liegen ihr vor?

Die am Dienort Islamabad eingerichtete Visastelle für Antragstellende aus Afghanistan arbeitet unabhängig von der Visastelle für Antragstellende aus Pakistan in einer eigens hierfür angemieteten Liegenschaft mit eigenem entsandten sowie lokal beschäftigten Personal. Ein Zusammenhang zwischen Wartezeiten auf einen Visumtermin zur Beantragung eines Studienvisums pakistanischer Antragstellerinnen und Antragsteller und der Tätigkeit der Visastelle für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Afghanistan ist insofern nicht gegeben.

